

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur
Herrngasse 3
65468 Trebur



**Kommunalaufsicht und
Wahlen**
Revision & Kommunalaufsicht
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
Nr. V4-03
Auskunft
Herr Lehr
Telefon
+49 6152 989-315
Fax
+49 6152 98999-678
E-Mail
kowa@kreisgg.de
Aktenzeichen
I/4.2-lr
Datum
5. August 2024

Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Engel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 7. Juni 2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur beschlossen und mir mit der E-Mail vom 14. Juni 2024 übermittelt. Ergänzende Angaben und Unterlagen sind mir anschließend mitgeteilt und zugesandt worden.

I. Genehmigung:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Trebur;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.900.000,00 €

(in Worten: „Fünf Millionen Neunhunderttausend Euro“)

und

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.140.000,00 €

(in Worten: „Drei Millionen Einhundertvierzigtausend Euro“).

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/8)

II. Gründe:

Zu 1.:

Die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes war zu genehmigen (§§ 97a Nr. 1 HGO).

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 weicht von den Vorgaben zum Ausgleich ab, weil der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von -209.599 Euro nicht mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von 270.740 Euro und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ von 328.950 Euro geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Der Liquiditätsbericht der Gemeinde Trebur vom 19. Juli 2024 weist zum 1. Januar 2024 eine bereinigte ungebundene Liquidität von 4.092.188,25 Euro aus. Diese Liquidität ist ausreichend, um die Deckungslücke im Finanzhaushalt von -809.289 Euro schließen zu können. Deshalb war kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO und Finanzplanungserlass des HMdIS vom 11. Oktober 2023, Teil II, Ziffer 4).

Zu 2.:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 5.900.000 Euro war zu genehmigen, weil damit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen finanziert werden sollen, eine andere Finanzierung dafür nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft noch eingehalten sind (§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit §§ 93 Abs. 3 und 103 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 bis 3 HGO).

2.1

Die beabsichtigten Kreditfinanzierungen von 5.900.000 Euro sind für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen. Der Finanzhaushalt weist Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 96.200 Euro, Auszahlungen für Baumaßnahmen von 6.481.460 Euro und Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen von 1.661.600 Euro (= insgesamt 8.239.260 Euro) aus.

2.2

Den unter 2.1 aufgeführten Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 2.142.167 Euro gegenüber.

Unter Berücksichtigung der o. a. Sachverhalte sieht die Gemeinde Trebur vor, die angegebenen Investitionen mit voraussichtlich 197.093 Euro selbst zu finanzieren.

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nach der Planung nicht oder sind nicht wirtschaftlich zweckmäßiger. Somit verbleibt ein Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 5.900.000 Euro.

2.3

Zu den vorgenannten Haushaltsgrundsätzen zählen insbesondere der Haushaltsausgleich (§ 92 Abs. 4, 5 und 7 HGO), die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) und die fristgerechte Einhaltung der Aufstellung von Jahresabschlüssen (§ 112 Abs. 5 HGO).

2.3.1

Die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes werden nicht vollständig eingehalten.

§ 92 Abs. 4 HGO regelt, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll.

2.3.1.1

In der Planung ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes gegeben, wenn insbesondere der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 92 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alternative HGO). Der Ergebnishaushalt weist bei einem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	34.188.551 Euro
und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	35.149.342 Euro

einen Fehlbedarf von 960.791 Euro aus.

Vorgetragene Jahresfehlbeträge bestehen nicht. Der vorgenannte Fehlbedarf kann durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses unter Einbeziehung des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2023 ausgeglichen werden (§ 92 Abs. 5 Nr. 1, 2. Alt. HGO). Unter Berücksichtigung der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 und des angezeigten Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 24. April 2024 zur Verwendung des Ergebnisses 2023 errechnet sich voraussichtlich eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2023 von 2.953.553,56 Euro.

2.3.1.2

Der Finanzhaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können (§§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Aus den Veranschlagungen des Finanzhaushaltes ergibt sich, dass

mit dem Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-	209.599 Euro
die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten von		270.740 Euro
und die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse von		328.950 Euro

nicht geleistet werden können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

2.3.2

Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde Trebur ist noch gesichert.

Von einer gesicherten stetigen Erfüllung der städtischen Aufgaben kann insbesondere ausgegangen werden, wenn alle bis zum Vorjahr ergebenden Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge einen positiven Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen bilden, die Liquiditätskreditbestände niedrig bzw. fallend sind, die Ergebnis- und Finanzplanung in jedem der Planungsjahre ausgeglichen ist, kein negativer Zahlungsmittelbestand zum Ende des Planungszeitraums erwartet wird und die Kommune nicht überschuldet ist.

2.3.2.1

Der voraussichtliche Stand der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen zeigt unter Berücksichtigung der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2023 Folgendes:

Stand zum 1. Januar 2023	=	919.664,54 Euro
Voraussichtlicher Stand zum 1. Januar 2024	=	2.953.553,56 Euro

2.3.2.2

Zum Beginn und zum Ende des laufenden Haushaltsjahres sollen keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausweislich der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten bestehen.

2.3.2.3

Auf der Grundlage des von der Gemeindevertretung am 7. Juni 2024 beschlossenen Investitionsprogramms wurde die Ergebnis- und Finanzplanung erstellt. Diese Planung zeigt unter Einbeziehung der Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2023 für die Planungsjahre 2023 bis einschließlich 2027 jeweils folgende ordentlichen Ergebnisse:

Ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2023	=+	2.033.889,02 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2024	=-	960.791,00 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2025	=-	855.496,00 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2026	=-	505.357,00 Euro
Geplantes ordentliches Ergebnis für das Planungsjahr 2027	=-	631.910,00 Euro
Saldo (insgesamt)	=-	919.664,98 Euro

Der Ausgleich des vorgenannten Defizits der Ergebnisplanung stellt sich wie folgt dar:

Saldo (insgesamt)	=-	919.664,98 Euro
<u>./. Inanspruchnahme v. Mitteln aus der ordtl. Rücklage zum 31.12.2022</u>	<u>=+</u>	<u>919.664,54 Euro</u>
Ergebnis	=-	0,44 Euro
Ergebnis mathematisch gerundet	=+/-	0 Euro

Daher entfällt eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO in Verbindung mit dem Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023, Teil II, Ziffer 4 Satz 2 und dem Erlass vom 14. Dezember 2021).

Weiterhin wird für den vorgenannten Planungszeitraum unter Zugrundelegung der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2023 erwartet, dass mit dem jeweiligen Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit ganz überwiegend die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ nicht vollständig geleistet werden können:

Planungsjahr 2023:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	3.818.738 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	250.531 Euro
<u>./. Auszahlungen an Sondervermögen „Hessenkasse“</u>	<u>=</u>	<u>328.950 Euro</u>
= Positiver Betrag	=+	3.239.257 Euro

Planungsjahr 2024:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=-	209.599 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	270.740 Euro
<u>./. Auszahlungen an Sondervermögen „Hessenkasse“</u>	<u>=</u>	<u>328.950 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	809.289 Euro

Planungsjahr 2025:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=-	106.362 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	588.532 Euro
<u>./. Auszahlungen an Sondervermögen „Hessenkasse“</u>	<u>=</u>	<u>328.950 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	811.120 Euro

Planungsjahr 2026:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw-Tätigkeit	=+	385.649 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	884.019 Euro
<u>./. Auszahlungen an Sondervermögen „Hessenkasse“</u>	<u>=</u>	<u>328.950 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	827.320 Euro

Planungsjahr 2027:

Saldo des Zahlungsmittelflusses aus lfd. Vw.-Tätigkeit	=+	129.850 Euro
./. Auszahlungen zur ordtl. Tilgung von Krediten	=	868.494 Euro
<u>./. Auszahlungen an Sondervermögen „Hessenkasse“</u>	<u>=</u>	<u>328.950 Euro</u>
= Negativer Betrag	=-	1.067.594 Euro

Saldo (insgesamt)	=-	276.066 Euro
-------------------	----	--------------

Aufgrund des vorgenannten Saldos gilt die mittelfristige Finanzplanung insgesamt als unausgeglichen. Dazu ist jedoch kein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, weil nach dem Liquiditätsbericht vom 19. Juli 2024 mit 4.092.188,25 Euro im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht (vgl. Finanzplanungserlass vom 11. Oktober 2023, Teil II, Ziffer 4 Satz 2 in Verbindung mit dem Erlass vom 14. Dezember 2021).

Die Prognosen zum Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit begründen sich wesentlich auf die erwarteten Erträge

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von	(in 2024) =	11.628.645 Euro,
der Grundsteuer B von	(in 2024) =	3.980.518 Euro,
der Gewerbesteuer von	(in 2024) =	5.700.000 Euro sowie
der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen von	(in 2024) =	6.864.715 Euro.

2.3.2.4

Negative Zahlungsmittelbestände werden in der mittelfristigen Finanzplanung unter Zugrundelegung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2023, der gebundenen Liquidität nach dem Liquiditätsbericht und der geplanten Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln nicht erwartet:

Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2023:	+ 11.062.962,85 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024:	+ 3.085.806,25 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2025:	+ 2.214.661,25 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2026:	+ 3.232.884,25 Euro
Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2027:	+ 2.939.910,25 Euro

2.3.2.5

Die Gemeinde Trebur ist nicht überschuldet, weil das Eigenkapital in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 mit der Netto-Position von 36.678.138,49 Euro ausgewiesen ist. Im Vergleich zum 31. Dezember 2022 ist die Netto-Position unverändert.

2.3.3

Den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur mit dem Beschluss vom 24. April 2024 innerhalb der Regelfrist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. Über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses ist die Gemeindevertretung am 7. Juni 2024 unterrichtet worden.

Zu 3.:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 3.140.000,00 Euro war zu genehmigen, weil in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sowie die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft eingehalten worden sind (§§ 97a Nr. 3 und 102 Abs. 4 HGO).

3.1

Zu den Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von insgesamt 3.140.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 sind Auszahlungen von 2.760.000 Euro im Planungsjahr 2025 und Auszahlungen von 380.000 Euro im Planungsjahr 2026 mit Kreditaufnahmen vorgesehen. Dies belegen die Teilhaushalte des Produkte „Bau- u. Unterhaltungsarbeiten an Gemeindestr.“ (54-5410-01) und „Bau- und Unterhaltung von Feldwegen“ (55-5550-01), die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und das am 7. Juni 2024 beschlossene Investitionsprogramm.

3.2

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sind noch berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Veranschlagungen der Verpflichtungsermächtigungen liegen vor, wenn die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren laut Ergebnis- und Finanzplanung gesichert erscheint (vgl. Nr. 1 Satz 1 der Hinweise zu § 102 HGO). Davon kann nach der Ergebnis- und Finanzplanung ausgegangen werden.

Auf die Ausführungen unter 2.3 wird verwiesen.

Ferner ist nach der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnis- und Finanzplanung ersichtlich, dass sich der jeweils geplante Bestand an Zahlungsmitteln vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 wie folgt verändern wird:

Planungsjahr 2023:

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	+ 2.724.990 Euro
--	------------------

Planungsjahr 2024:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	- 1.006.382 Euro
--	------------------

Planungsjahr 2025:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	- 871.145 Euro
--	----------------

Planungsjahr 2026:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	+ 1.018.223 Euro
--	------------------

Planungsjahr 2027:

Gepl. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln

- 292.974 Euro

Ferner verringert sich der Zahlungsmittelbestand durch bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen (wie insbesondere aus Vorjahren übertragene Auszahlungsermächtigungen für Investitionen) von voraussichtlich insgesamt 6.970.774,60 Euro.

III. Hinweise:

1. Der Gemeinde Trebur wird **dringend** nahegelegt, wieder zu einem ausgeglichenen ordentlichen Ergebnis in der Ergebnisplanung ohne die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und gleichzeitig zu einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzplanung zurückzukehren, der die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und an das Sondervermögen „Hessenkasse“ vollständig (= ausgeglichene Finanzplanung) leisten kann. Die gemeindliche Aufgabenerfüllung kann idealerweise als gesichert angesehen werden, wenn in einer fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung in jedem der Planungsjahre ein entsprechend ausgeglichenes Ergebnis angenommen werden kann (so Nr. 1 Satz 2 der Hinweise zu § 101 HGO). Die Ergebnis- und Finanzplanung zeigt ab 2024 bis einschließlich 2027 durchgängig negative ordentlichen Ergebnisse ohne die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und durchgängig unausgeglichene Finanzplanungen auf. Nach der vorgelegten Haushaltsplanung wird voraussichtlich am Ende des Haushaltsjahres 2027 die ordentliche Rücklage vollständig aufgebraucht und die ungebundene Liquidität (siehe oben) nur noch in geringem Umfang vorhanden sein. Eine zukünftige Besserung der finanziellen Situation ist aus dem Haushalt 2024 nicht ersichtlich. Dies entspricht eher nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen, generationsgerechten und nachhaltigen Haushaltswirtschaft. Damit eine stetige Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung in nächster Zeit gewährleistet ist (§ 92 Abs. 1 Satz 1 HGO), wird empfohlen, alle Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen auszunutzen sowie alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Darin kann auch eine Aufgabenkritik zu den freiwilligen Leistungen der Gemeinde Trebur einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Angebot der Beratungsstelle für Kommunen in Fragen der Haushaltspolitik (Kommunales Beratungszentrum Hessen) hingewiesen. **Sollte bei der Vorlage des nächsten Haushalts keine erforderliche und entsprechende finanzielle Kursänderung nachvollziehbar erkennbar sein, muss damit gerechnet werden, dass eine Haushaltsgenehmigung versagt wird.**
2. Die ausgefertigte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden (§ 94 in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO). Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.
3. Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur zeitnah bekannt zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Oyar)
Erster Kreisbeigeordneter

